



VERFÜGUNG

vom 18. Oktober 2002

Oberglatt. Verlängerung der Planungszone „Im Sack/Reckholdern“

Mit BDV Nr. 894/1998 setzte die Baudirektion auf Ersuchen des Gemeinderates Oberglatt für das Gebiet „Im Sack/Reckholdern“ eine Planungszone fest. Mit Beschluss vom 17. September 2002 ersucht der Gemeinderat Oberglatt die Baudirektion, die Planungszone für das Gebiet „Im Sack/Reckholdern“ um zwei Jahre zu verlängern (§ 346 Abs. 3 PBG).

Grund für den Erlass der Planungszone „Im Sack/Reckholdern“ war die Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Fluglärm. Es war damals nicht auszuschliessen, dass die Gebiete Im Sack und Reckholdern infolge massiver Überschreitung der Grenzwerte um- bzw. auszonen seien. In der Zwischenzeit wurden auf der Grundlage der Konzessionserteilung an die Flughafen Zürich AG und den Randbedingungen des Staatsvertrags mit der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des SIL-Prozesses verschiedene Betriebsvarianten bearbeitet sowie ein SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich entworfen. Gemäss der im SIL-Prozess favorisierten Betriebsvariante BV 2 optimiert ist zu erwarten, dass in den Gebieten Im Sack und Reckholdern für die Empfindlichkeitsstufen ES II und ES III nach wie vor die Immissionsgrenzwerte überschritten bleiben. Dies bedeutet, dass die gemäss Art. 19 RPG nicht erschlossenen Teilgebiete nicht mehr weiter erschlossen werden dürfen (Art. 30 LSV). Es wird deshalb nach Festsetzung des neuen Betriebsreglements erforderlich sein, die nutzungsplanerischen Festlegungen dieser Gebiete zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete neue planungsrechtliche Festlegungen zu treffen.

Auf Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Oberglatt, gestützt auf § 346 PBG

v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Die Planungszone für die Gebiete Im Sack und Reckholdern (Plan Mst. 1:5000 vom 21. Juli 1998) wird für die Dauer von zwei Jahren, das heisst bis zum 9. November 2004, verlängert.

- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden; allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 18. Oktober 2002
021987/Ove/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

